

Sofortmeldungen

Wer hat zu melden?

Von der Pflicht, Sofortmeldungen abzugeben, sind alle Arbeitgeber betroffen, die folgenden Wirtschaftsbereichen zuzuordnen sind:

1. Baugewerbe
(die in den §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980, in der jeweils aktuellen Fassung, aufgeführten Betriebe)
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
(z. Bsp. Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Campingplätze, Ferienwohnungen)
3. Personenbeförderungsgewerbe
(Eisenbahnen, Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande, Taxis, Luftfahrt)
4. Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
Güterbeförderung im Straßenverkehr (Nah-, Fern- und Umzugsverkehr, Abschleppdienste)
5. Schaustellergewerbe
(Schau- u. Fahrgeschäfte, Ausspielgeschäfte)
6. Unternehmen der Forstwirtschaft
(insbesondere Einschlags- und Rückunternehmen)
7. Gebäudereinigungsgewerbe
(Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, Fassadenreinigung, Gebäudetrocknung)
8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
(auch Betreiber von Messen und Ausstellungen, die selbst Messestandbau betreiben)
9. Fleischwirtschaft
(Schlachthöfe, Fleischverarbeitende Betriebe, Groß- und Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren)

Damit die Ermittlungsbehörden in den genannten Wirtschaftsbereichen die Identität der Arbeitnehmer bei Prüfungen leichter feststellen können, müssen die Arbeitnehmer ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen.

Für eine Körperschaft (zum Beispiel Vereine oder Verbände) besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung, sofern diese überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabeordnung (AO) verfolgt und dies von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist.

Wer ist zu melden?

Arbeitgeber, die den oben genannten Wirtschaftsbereichen angehören, haben für alle Arbeitnehmer bei Beginn der Beschäftigung eine Sofortmeldung abzugeben.

Wann ist zu melden?

Spätestens bei Beschäftigungsaufnahme ist die Sofortmeldung vom Arbeitgeber oder durch einen von ihm beauftragten Steuerberater oder ein Service-Rechenzentrum mittels Datenübertragung zu übermitteln.

Was ist zu melden?

Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten.

Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Tag und Ort der Geburt, Anschrift) zu übermitteln.

Wird die Beschäftigung tatsächlich nicht aufgenommen, ist die Sofortmeldung zu stornieren. Darüber hinaus ist die Meldung unverzüglich zu korrigieren, wenn eine der Angaben fehlerhaft gewesen ist. Im Übrigen ersetzt die Sofortmeldung nicht die „normale“ Anmeldung mit Abgabegrund „10“. Diese muss der Arbeitgeber spätestens sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung (zusätzlich) absetzen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de